

RS Vwgh 2003/1/22 2003/08/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2003

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §101;

ASVG §354;

ASVG §355;

ASVG §409;

ASVG §413 Abs1;

Rechtssatz

Gegen eine Entscheidung eines Sozialversicherungsträgers über einen auf§ 101 ASVG gestützten Antrag kann nur dann unmittelbar das Arbeits- und Sozialgericht angerufen werden, wenn der Sozialversicherungsträger selbst dem Antrag stattgegeben und einen neuen Leistungsbescheid (oder allenfalls diesen Leistungsbescheid in Bindung an eine den Antrag gem. § 101 ASVG für zulässig erklärende Verwaltungsentscheidung) erlassen hat. Gegenstand des Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht ist diesfalls ausschließlich der neu erlassene Leistungsbescheid, nicht aber die Frage der Zulässigkeit des Antrages nach § 101 ASVG (siehe auch VfSlg. 13824/1994).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003080003.X02

Im RIS seit

06.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at